

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.3.2017 (Nds. GVBL S. 48), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBL S. 121), VIII. Buch Sozialgesetzbuch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), i. V. m. dem XII. Buch Sozialgesetzbuch Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) und dem Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBL S. 57), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Kinderkrippe „Alte Schreibschule“

Artikel II

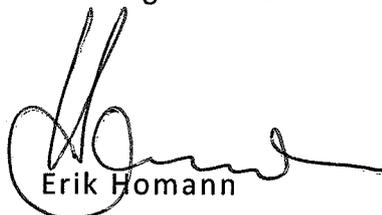
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

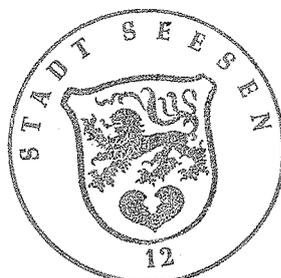
Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Seesen, den 20.06.2017

Der Bürgermeister


Erik Homann



Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Stadt Seesen
über die Aufnahme und den Besuch von Kindern
in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBL Seite 258), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBL Seite 279) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBL S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBL S. 417) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht, wie er sich aus der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) vom 21.08.2013 und der ersten Änderung dieser Satzung vom 18.12.2013 ergibt.

Seesen, den 19.12.2013

Der Bürgermeister

gez. Erik Homan
Erik Homann

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Seesen unterhält zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Stadt Seesen folgende Kindertagesstätten:

Kindertagesstätte „Am Schulplatz“
Kindertagesstätte „Am Spottberg“
Kindertagesstätte „St.-Annen-Straße“
Kindertagesstätte „Johannisweg“

Die Gruppen in den städtischen Kindertagesstätten können als Vormittagsgruppen, reduzierte Ganztagsgruppen, Ganztagsgruppen oder Nachmittagsgruppen geführt werden. Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 2
Gliederung der Kindertagesstätten

a) Kinderkrippen:

Die Kinderkrippen nehmen grundsätzlich Kinder aus der Stadt Seesen ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf. Die Kinder können in Ausnahmefällen ab dem 11. Lebensmonat aufgenommen werden.

b) Kindergärten:

Die Kindergärten nehmen grundsätzlich Kinder aus der Stadt Seesen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf. In den altersübergreifenden Gruppen werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen.

- c) Kinderhort:
Der Kinderhort nimmt grundsätzlich Kinder aus der Stadt Seesen, die Schulen besuchen, von der Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf.
- d) Die Kindertagesstätten in der Kernstadt werden in den Sommerferien grundsätzlich für drei Wochen geschlossen. Eine der Kernstadt-Kindertagesstätten übernimmt den Notdienst im jährlichen Wechsel.
Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar werden die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen.
Jede Kindertagesstätte kann an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr die Einrichtung für Fortbildungen schließen. Kinder der Einrichtung können ggf. in einer anderen Kindertagesstätte betreut werden.

§ 3

Aufnahme

- a) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme bzw. bei Wechselwünschen hinsichtlich der Betreuungsart werden das Alter des Kindes und der individuelle Bedarf des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt. Die Sorgeberechtigten haben auf Verlangen den konkreten Bedarf der gewünschten Betreuungszeit nachzuweisen.
- b) Die Anmeldung hat schriftlich auf den Vordrucken der Stadt Seesen zu erfolgen. Es werden nur Anmeldungen für bereits geborene Kinder angenommen.
- c) Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:
- bei häufigen Fehlzeiten
 - in pädagogisch oder anderen begründeten Ausnahmefällen
 - wenn die Aufnahme des Kindes auf falschen Angaben beruhte
 - in den Fällen des § 7c dieser Satzung sowie bei Verstößen gegen diese Satzung.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- a) Jede Erkrankung, jeder Krankheitsverdacht und jede Infektionsverdächtigung eines Kindes oder einer Person in der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
Kinder, für die das zutrifft, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Über die Wiederzulassung entscheiden bei meldepflichtigen Krankheiten das Gesundheitsamt und im Übrigen die Kindertagesstättenleitung. Bei Wiederaufnahme des Besuches ist die Unbedenklichkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- b) Bei Krankheits- oder Infektionsverdacht kann die Stadt Seesen die Vorlage eines ärztlichen Attestes für das betreffende Kind verlangen. Bis zur Vorlage des Attestes darf dieses Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§ 5

Benutzungsgebühren und Mittagessen

- a) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- b) Soll ein Kind am Mittagessen teilnehmen, so ist es von den Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Teilnahme am Mittagessen hierfür schriftlich anzumelden. Die Anmeldung und die Abmeldung vom Mittagessen sind grundsätzlich nur für volle Monate möglich. Die Abmeldung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Stadt Seesen zu richten. Für das Mittagessen ist eine monatliche Pauschale in Höhe von 34,00 € zu zahlen. Im Übrigen gilt § 6 Bst. a), b), d), e) entsprechend.
Für die Teilnahme am Mittagessen besteht auch die Möglichkeit im Voraus Zehnerkarten zu erwerben. Diese sind übertragbar, werden aber nicht von der Stadt zurückgenommen. Der Preis der Zehnerkarte beträgt 25,00 €.

§ 6

Gebührenpflicht

- a) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die Gebühr für einen vollen Monat zu entrichten.
Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist im Aufnahmemonat die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- b) Bei Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte nach fristgerechter Abmeldung (§ 11) bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr, bei späterem Ausscheiden ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- c) Entsprechend dem Gesetz zu Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr in der jeweils aktuellen Fassung besteht eine Gebührenfreiheit für den Besuch des Kindergartens.
- d) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fern bleibt. Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann oder die Kindertagesstätte auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss. Auch für die Zeit der Schließungen nach § 2 d) dieser Satzung entfällt die Zahlungspflicht nicht. Dies gilt auch bei Schließung der Kindertagesstätte aus anderen zwingenden Gründen, sofern eine Ersatzbetreuung stattfindet.
- e) Der Gebührenschuldner wird von der Stadt Seesen durch schriftlichen Bescheid zur Zahlung der Gebühren herangezogen. Die Gebühren sind jeweils zum 05. des laufenden Monats fällig.

§ 7 **Zahlungspflicht**

- a) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der in den Kindertagesstätten betreuten Kinder sowie die Personen, auf deren Antrag Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- b) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- c) Bei mehrfacher unpünktlicher Entrichtung der Gebühren kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Beträgt der Gebührenrückstand mehr als das Zweifache der monatlich vom Gebührenschuldner zu entrichtenden Gebühr, ist das Kind grundsätzlich vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

§ 8 **Versicherung**

Die Kinder sind während der Aufenthaltsdauer in einer Kindertagesstätte beim Kommunalen Schülerunfallschadenausgleich versichert. Neben einer Unfallversicherung besteht auch Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 9 **Aufsichtspflicht**

Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn des Kindertagesstättenbesuches dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie pünktlich zum Ende der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätten und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

Sollen Hortkinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.

Die Erklärung der Sorgeberechtigten kann von der Kindertagesstättenleitung zurückgewiesen werden, wenn es aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen des Fachpersonals nicht gewährleistet ist, dass das Kind den Heimweg allein oder mit der als abholberechtigt bezeichneten Person gefahrlos zurücklegen kann. Kinder werden durch das Betreuungspersonal nicht nach Hause gebracht.

§ 10 Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder Schadenersatz.

§ 11 Abmeldungen

Abmeldungen können zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Stadt Seesen zu richten. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu entrichten.

§ 12 Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

- a) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- b) Es wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat einer Kindertagesstätte gehören an:
 - 1.) die Mitglieder des Elternrates
 - 2.) der/die Kindertagesstättenleiter(in)
 - 3.) ein(e) Vertreter(in) des Fach- und Betreuungspersonals je Gruppe
 - 4.) ein(e) Vertreter(in) des Trägers, der/die vom Bürgermeister benannt wird.
- c) Weitere Regelungen zu Elternvertretung und Beirat ergeben sich aus dem Kindertagesstättengesetz

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) vom 21.08.2013 und der ersten Änderung dieser Satzung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Gebührentarif zu § 5 (a) der KiTa-Satzung

1. Staffelung der Gebühren

Gemäß § 20 KiTaG sollen sich die Gebührensätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Für die Ermittlung des Einkommens und der Anzahl der Haushaltsangehörigen gilt das Folgende:

- 1.1.** Haushaltsangehörige sind die mit dem Kindertagesstättenkind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren kindergeldberechtigte Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben. Bei nur einem sorgeberechtigten Elternteil wird auch eine mit diesem ggf. in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende andere Person als Haushaltsangehörige gezählt, mit Ausnahme nicht kindergeldberechtigter Kinder.
- 1.2.** Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das nach dem § 90 SGB VIII i.V.m. den §§ 82 bis 84 SGB XII ermittelte Einkommen der Sorgeberechtigten nach Ziffer 1.1. dieses Gebührentarifs. Als Einkommen gilt das aktuelle Einkommen (Sonderzahlungen der letzten 12 Monate bzw. zu erwartende Sonderzahlungen sind zu berücksichtigen). Bei einer feststehenden Einkommensänderung, die bis zur Kita-Aufnahme eintritt, ist diese maßgeblich. Ist die Einkommenshöhe (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen) nicht monatlich gleichbleibend, ist der Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate maßgebend.
- 1.3.** Die Gebührenpflichtigen stufen sich bei Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte durch Selbsterklärung auf einem von der Stadt Seesen bereitgestellten Formblatt in die für sie maßgebende Tarifklasse ein. Einkommensveränderungen oder Veränderungen in der Anzahl der Haushaltsangehörigen, die zu Tarifänderungen führen, sind der Stadt Seesen unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht oder falschen Angaben über Haushaltsangehörige oder zum Einkommen wird eine Nachveranlagung durchgeführt. Weiterhin wird in diesen Fällen eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben. Ergibt sich eine Änderung der Tarifklassenzuordnung von II auf I, so wird die niedrigere Gebühr auch bei einem früheren Änderungszeitpunkt erst ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung an die Stadtverwaltung berücksichtigt. Geforderte Nachweise müssen vor einer Einstufung in Tarifklasse I vorliegen.
- 1.4.** Die Sorgeberechtigten haben bei der Erklärung zur Anzahl der Haushaltsangehörigen und zum Einkommen
 - die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich zu versichern,
 - sich zu verpflichten, auf Anforderung die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen.

2. Tarifklassen

Die Gebühren werden nach folgenden Tarifklassen erhoben (Die Abgrenzung ergibt sich aus Nr. 3 dieses Gebührentarifs):

Tarifklasse I

Tarifklasse II

Hier werden die Bezieher von Einkommen eingestuft, die über dem der Tarifklasse I liegen sowie Gebührenpflichtige, die keine Erklärung über ihr Einkommen abgeben, nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht die angeforderten Nachweise vorlegen oder der Erklärung entsprechender Auskünfte durch Arbeitgeber u. a. nicht zustimmen.

3. Einkommensgrenzen

Haushaltsangehörige Anzahl der Personen ¹⁾	Tarifklasse I Monatseinkommen bis	Tarifklasse II Monatseinkommen über
2	2.045,17 €	2.045,17 €
3	2.556,46 €	2.556,46 €
4	3.067,75 €	3.067,75 €
5	3.323,40 €	3.323,40 €
6	3.579,04 €	3.579,04 €
7	3.834,69 €	3.834,69 €
8 und mehr	4.090,34 €	4.090,34 €

¹⁾ S. Lfd. Nr. 1.1 des Gebührentarifs

4. Gebührentabelle

Die monatlich zu entrichtende Gebühr beträgt für

Tarif-klasse	Kindergarten Vormittag (bis 4 Std. ¹⁾ .	Kindergarten Red. Ganzttag (bis 6 Std. ¹⁾	Kindergarten Ganzttag (bis 8 Std. ¹⁾	Kindergarten Nachmittag (bis 5 Std. ¹⁾	Hort Nachmittag (bis 5 Std. ¹⁾ .
I	102,00 €	126,00 €	157,00 €	89,00 €	129,00 €
II	126,00 €	157,00 €	197,00 €	109,00 €	162,00 €

Tarif-klasse	Kinder unter 3 Jahren in Krippe/ altersübergreifender Betreuung Vormittag (bis 4 Std. ¹⁾	Kinder unter 3 Jahren in Krippe/ altersübergreifender Betreuung Red. Ganzttag (bis 6 Std. ¹⁾ .	Kinder unter 3 Jahren in Krippe/ altersübergreifender Betreuung Ganzttag (bis 8 Std. ¹⁾	Kinder unter 3 Jahren in Krippe/ altersübergreifender Betreuung Nachmittag (bis 5 Std. ¹⁾
I	132,00 €	156,00 €	191,00 €	115,00 €
II	156,00 €	191,00 €	231,00 €	135,00 €

- Für das 2. Kind, welches gleichzeitig gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte der Stadt Seesen besucht, verringert sich die Gebühr um 30%.
- Ab dem 3. Kind, welches gleichzeitig gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte der Stadt Seesen besucht, besteht Gebührenfreiheit.

¹⁾ Bei den angegebenen Stunden sind die Sonderöffnungszeiten nicht eingerechnet.